

Anmeldung zur Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in 2019

Anmeldefrist: Montag, 31.12.2018

I. Prüfungsbewerber

1. Personalien

Familienname _____

Vorname _____

Wohnanschrift _____

Telefon privat _____

E-Mail: _____

Geburtstag _____ Geburtsort _____

Staatsangehörigkeit _____

2. Berufsausbildung

als Rechtsanwaltsgehilfe/-fachangestellte/r ja nein

Ende der Ausbildungszeit _____

Ausbildungsverzeichnisnr. _____

Berufsschule besucht in _____

3. Ich habe bereits an einer Prüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in teilgenommen:

ja nein

Wenn Sie bereits an einer Fortbildungsprüfung teilgenommen haben, bitten
wir um Bekanntgabe der Prüfungsbehörde:

II. Kanzlei/Arbeitgeber:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

III. Anträge

Ich beantrage die Zulassung zur Fortbildungsprüfung gem. § 10 PO.

Folgende Nachweise sind beigelegt:

- Abschlussprüfungszeugnis als Rechtsanwaltsfachangestellte/r gem. § 8 Nr. 1a PO
- Bescheinigung oder andere Nachweise über die Berufspraxis gem. § 8 Nr. 1,2 und 3 PO
- Bescheinigung oder ein anderer Nachweis über ein bestehendes Arbeitsverhältnis oder Wohnsitz (gem. § 9 Ziff. 1 und 2 PO)
- Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 250,00 € (§ 12 PO)
- Antrag zur **Wiederholungsprüfung** (§ 25 PO)

IV. Hinweis

Ist in der Prüfungsbekanntgabe nichts anderes bestimmt, so kann Anträgen (III) nur stattgegeben werden, wenn die angegebenen Nachweise vor Ablauf der Anmeldefrist vorgelegt wurden.

(Datum)

(Prüfungsbewerber)

Ergänzung zum Antrag auf Wiederholungsprüfung

Ich beantrage Prüfungsbefreiung in folgenden bereits erfolgreich abgelegten Prüfungsfächern:

- Büroorganisation und –verwaltung
- Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung
- Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht
- Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht
- Praxisorientiertes Situationsgespräch

Wird die Fortbildungsprüfung wiederholt, so ermäßigt sich die Gebühr auf 200,00 €, wenn der Prüfungsbewerber aus der vorangegangenen und nicht bestandenen Prüfung Einzelprüfungsleistungen übernimmt (§ 25 PO) und an der Wiederholungsprüfung nur in höchstens drei Prüfungsfächern teilnimmt.

(Datum)

(Prüfungsbewerber/Wiederholungsprüfung)